

Geschäftsordnung des Jugendparlaments Oberhausen

in der Stadt Oberhausen

Anmerkung: Viele Formulierungen sind als "soll" Anweisung formuliert. Damit wird auf die Möglichkeit verwiesen, dass die gewählten Jugendparlamentarier einige Bestimmungen in dem vorgegebenen Rahmen verändern können.

§ 1 Vorsitzende/r

(1) Es soll im Jugendparlament Oberhausen eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in geben, die für die gesamte Amtszeit gewählt werden. Sie werden vom Jugendparlament, aus seiner Mitte, in einer demokratischen Wahl gewählt. Sie sollten möglichst verschiedengeschlechtlich sein. Der/Die Vorsitzende ist gleichzeitig Sitzungsleiter aller Sitzungen. Außerdem sind sie Kontaktpersonen, bzw. Sprecher für das Jugendparlament.

(2) Die Vorsitzenden werden in zwei unabhängigen Wahlen separat gewählt. Für eine Wahl reicht die relative Mehrheit. Jederzeit kann das Parlament jeden der beiden mit einer zwei Drittel Mehrheit abwählen.

(3) Vorsitz und Stellvertretung können untereinander getauscht werden. Vorab muss das beidseitige Einverständnis bei der Geschäftsführung (Begleitung) angezeigt werden. Danach erfolgt eine Abstimmung im Plenum, eine relative Mehrheit muss sich dabei für den Wechsel aussprechen.

§ 1 a Beirat des Jugendparlaments

(1) Der Beirat berät das Jugendparlament, hat in den Sitzungen Rederecht und besteht aus max. sieben Mitgliedern. Der Beirat hat kein Stimmrecht. Aktuelle Mitglieder des Jugendparlaments können nicht im Beirat tätig sein.

(2) Die Zusammensetzung und die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag des/der Vorsitzenden vom Jugendparlament mit relativer Mehrheit gewählt.

(3) Der Beirat tagt nach Bedarf und auf Hinweis der/des Vorsitzenden oder Stellvertretung können Sondersitzungen einberufen werden. An den Beiratssitzungen nehmen der/die Vorsitzende/r und Stellvertretung sowie die pädagogische Begleitung teil. Mitglieder des Jugendparlaments können ebenfalls teilnehmen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 2 Begleitung des Jugendparlamentes

(1) Für das Jugendparlament soll es eine/n Begleiter/-in geben, die/der als Hilfskraft bzw. Geschäftsführer/-in arbeitet. Dem Jugendparlament ist bewusst, dass diese/r nicht nach Belieben ausgetauscht werden kann. Allerdings soll sie/er sich zu Beginn einer Legislaturperiode dem Jugendparlament vorstellen. Das Jugendparlament kann sie/ihn nicht wählen.

(2) Folgende Aufgaben sollte sie/er erfüllen bzw. folgende Bereitschaft muss sie/er mitbringen:

- a) Die/Der Begleiter/-in soll den Kontakt zwischen dem Jugendparlament und der Stadt herstellen, ggf. Absprachen mit der Verwaltung übernehmen, den Jugendlichen politische Themen näherbringen ('aus der Amtssprache übersetzen') und Informationen für die Jugendlichen aufbereiten.
- b) Sie/Er soll die Sitzungen, in Absprache mit der/dem Vorsitzenden, vorbereiten, Protokolle während der Sitzungen erstellen und sich um die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen kümmern. Dabei soll Material für alle verständlich aufbereitet werden.
- c) Sie/Er soll den Jugendlichen Ratschläge geben, Hilfestellung leisten und Sachverhalte erklären können.
- d) Sie/Er kümmert sich weiterhin um alle anfallenden Schreibarbeiten, wie z.B. Emails, Briefe, Verträge, Einladungen etc.
- e) Bei allen Aufgaben ist wichtig, dass die Jugendlichen die Leitung haben, während die/der Begleiter/-in die Begleitung, Beratung und Verwaltung übernimmt. Hierfür sollte sie/er Kompetenzen im Umgang und in der Zusammenarbeit mit Jugendlichen haben und engagiert und flexibel sein. Die Arbeitszeiten können sehr unterschiedlich sein.
- f) Sie/Er soll über Erfahrung und Kenntnis in Jugendpolitik verfügen.
- g) In den Sitzungen soll sie/er nicht moderieren, sondern als Berater/-in tätig sein. Dabei ist zu beachten, dass die erste Sitzung einer Legislaturperiode sicherlich mehr Fragen aufwirft und Beratung nötig macht, als die folgenden Sitzungen. Demnach muss sie/er sich immer wieder neu mit noch unerfahrenen Jugendlichen auseinandersetzen.
- h) Sie/er soll die Aufsichtsperson bei Sitzungen und Ausflügen sein.

§ 3 Finanzkomitee

(1) Das Finanzkomitee soll die Verwaltung des Geldes übernehmen. Kosten für Aktionen des Jugendparlaments müssen durch das Plenum bestätigt werden. Es sollten nicht zu viele Leute damit beschäftigt sein, ca. drei Personen sind angedacht, mindestens zwei sind notwendig. Sie werden vom Jugendparlament gewählt.

(2) Ihre Aufgaben sollen sein:

- a) Informationen über das Budget für die Mitglieder bereitstellen
- b) Das Budget in bestimmte Bereiche aufteilen (Themengebiete, Ausflüge, Arbeitskreis etc.).
- c) Sie sollen bekanntmachen, oder darauf hinweisen wenn mehr Geld benötigt wird.
- d) Um eine gerechte Verteilung des Budgets für die verschiedenen Projekte zu gewährleisten ist es nötig, dass das Finanzkomitee mit den anderen Mitgliedern des

Jugendparlamentes zusammenarbeitet, bzw. benötigte Summen dem Finanzkomitee frühzeitig genannt werden.

§ 4 Finanzierung

(1) Es wird für das Jugendparlament Oberhausen ein Budget geben, das das Jugendparlament selbständig für verschiedene Projekte, Aktionen etc. nutzen kann. Das Budget für das erste Jugendparlament soll offen formuliert werden. Beim nächsten Jugendparlament sollen die Erfahrungen dann in die Festsetzung des Budgets einfließen.

(2) Es soll einen offenen Umgang mit dem Thema Sponsoren geben. Es ist denkbar, dass einzelne Projekte von Sponsoren unterstützt werden. In jedem Fall ist klar, dass die Offenlegung solcher Vereinbarungen sehr wichtig ist. Es muss bekannt gemacht werden und für jeden ersichtlich sein.

§ 5 Vertreter/-in in Ratsausschüssen

(1) Es gibt Vertreter/-in des Jugendparlaments in Ratsausschüssen. Sie werden vom Jugendparlament gewählt. Es gibt Stellvertreter/Stellvertreterin.

(2) Es muss sich hierbei immer um die gleichen Vertreter/-innen handeln. Die/Der Vertreter/-in sollten die Informationen der Ausschüsse zugestellt bekommen, ggf. mit den anderen Mitgliedern beraten, die Meinung des Jugendparlaments in den Ausschüssen einbringen sowie in den Sitzungen des Jugendparlaments die anderen Mitglieder über Neuigkeiten informieren.

§ 6 Sitzungen des Jugendparlaments

(1) Das Jugendparlament soll sich zehn Mal im Jahr treffen und die Sitzungen finden in der Regel mittwochs statt.

(2) In den Ferien gibt es Sitzungspausen.

(3) Wenn ein Drittel der Mitglieder des Jugendparlaments oder ein Arbeitskreis eine Sitzung bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden oder dem/der Begleiter/-in einfordert, wird eine Dringlichkeitssitzung einberufen.

(4) Die Informationen, ggf. Beschlussvorlagen, werden im Forum des Jugendparlaments oder per Post allen Mitgliedern des Jugendparlaments zur Verfügung gestellt.

(5) Das Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn ein Drittel aller ordentlichen Mitglieder/-innen anwesend ist.

(6) Prinzipiell werden Entscheidungen im Jugendparlament mit relativer Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen, wenn nicht anders in dieser Geschäftsordnung vorgesehen. Ist die Einberufung des Plenums nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst Nachteile entstehen können, kann die

Vorsitzende oder der Vorsitzende und im Falle ihrer oder seiner Verhinderung die Stellvertretung mit der Geschäftsführung entscheiden (Dringlichkeitsentscheidung). Die getroffenen Entscheidungen sind dem Plenum in der nächsten Sitzung zur Kenntnis vorzulegen.

(7) Bei Verhinderung oder Krankheit entschuldigen sich die Mitglieder des Jugendparlaments bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden oder dem/der Begleiter/-in.

(8) Die Vorsitzende/der Vorsitzende erteilt das Rederecht. In Ausnahmefällen können Gäste aufgerufen werden.

(9) Bei allen Sitzungen gehen die Mitglieder des Jugendparlaments respektvoll und fair miteinander um. Jedes Mitglied darf ausreden und seine Meinung in den Diskussionen kundtun.

(10) Die Sitzungen des Jugendparlamentes sind öffentlich. Auf mündlichen Antrag eines Mitgliedes und nach Abstimmung des Plenums können nicht-öffentliche Tagesordnungspunkte am Ende der Sitzung einberufen werden.

§ 7 Kommunikation im Jugendparlament

(1) Es soll ein Messenger zur Diskussion und Kommunikation geben.

(2) Die Mitglieder des Jugendparlaments sollen per E-Mail auf Treffen aufmerksam gemacht werden.

§ 8 Arbeitskreise

Die Arbeitskreise organisieren sich unabhängig vom Jugendparlament. Sie können zu verschiedenen Themen arbeiten, organisieren eigene Treffen und führen Projekte selbstständig durch. Auch nicht gewählte Jugendliche können zu den Treffen kommen und sich in der Arbeit engagieren. Sprecher der Gruppe ist ein Mitglied des Jugendparlaments, der in den Sitzungen von der Arbeit des Arbeitskreises informiert. Im Jugendparlament können über Ideen, Pläne, Entscheidungen des Arbeitskreises entschieden werden.

§ 9 Eigene Geschäftsstelle und Raum

(1) Die Stadt Oberhausen sollte dem Jugendparlament für die Sitzungen geeignete Räumlichkeiten im Rathaus zur Verfügung stellen.

(2) Es soll zudem eine Lagerstelle/ Geschäftsstelle geben. Es soll flexible Nutzungszeiten für die Arbeitskreise geben. Der Raum soll immer betretbar und nutzbar sein sowie im Rathaus Oberhausen sein.

§ 10 Kooperation

- (1) Es soll vielfältige Kooperationen mit Organisationen, Vereinen, Sportvereinen und Jugendeinrichtungen geben.
- (2) Es soll eine starke Zusammenarbeit mit Schulen geben.
 - a) Dabei kommt es darauf an mit den Schülern über bestimmte Themen zu sprechen. Kontakt kann direkt über Mitglieder des Jugendparlamentes aus den jeweiligen Schulen aufgebaut werden. Zusammen mit den Schulen können Treffen und Veranstaltungen organisiert werden. Es kann Werbung für Arbeitskreise gemacht werden. Die Schüler können Ideen ins Jugendparlament bringen.
 - b) Die Wahlen des Jugendparlamentes sollen größtenteils in den Schulen stattfinden, allerdings sollte sich der Kontakt nicht hierauf beschränken.

§ 10a Bezirksschülervertretung (BSV)

- (1) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes der Bezirksschülervertretung können an allen Sitzungen des Jugendparlamentes teilnehmen. Sie haben Rederecht.
- (2) Einmal im Quartal findet eine Sitzung der Bezirksdelegiertenkonferenz der Bezirksschülervertretung vor oder nach einer Sitzung des Jugendparlamentes statt.
- (3) Die Sitzungen der Bezirksdelegiertenkonferenz können von dem Vorsitz des Jugendparlamentes geleitet werden.

§ 11 Wahlsystem

- (1) Die Wahl des Jugendparlamentes muss eine demokratische Wahl sein.
- (2) Die Wahl findet alle zwei Jahre statt.
- (3) Gewählt werden dürfen die Jugendlichen, die am Wahltag zwischen 13 und 18 Jahre alt sind.
- (4) Jugendliche, die eine weiterführende Schule in Oberhausen besuchen, stellen sich an dieser als Kandidat/-in auf.
- (5) Jugendliche, die zwar in Oberhausen wohnen, jedoch keine Schule in Oberhausen besuchen, soll die Möglichkeit gegeben werden, an einer Schule in der Nähe ihres Wohnortes zu kandidieren.
- (6) Wählen dürfen Jugendliche, die am Wahltag zwischen 10 und 19 Jahre alt sind oder eine weiterführende Schule besuchen.
- (7) Gewählt werden können maximal zwei Vertreter/-in pro weiterführende Schule. Die zwei Kandidaten/-innen, die die meisten Stimmen auf sich vereinen können, sind in das Jugendparlament gewählt. Sind diese beiden Personen gleichen Geschlechts, ist gleichzeitig die/der Kandidat/-in des anderen Geschlechts mit den meisten Stimmen ebenfalls gewählt

(„Überhangmandat“). Kandidieren keine weiteren Personen oder lediglich Personen des gleichen Geschlechts, bleibt es bei den zwei Vertretungen.

(8) Die Zahl der zu wählenden Vertreter beträgt maximal 57. Stellt eine Schule keinen Kandidaten/-in auf, bleiben diese Sitze frei. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt.

(9) Wünschenswert ist, dass jede Schulform mindestens einmal vertreten ist.

(10) Eine Wiederwahl in das Jugendparlament ist möglich.

(11) Die Wahlen finden in den Schulen statt. Gewählt können die Kandidaten/-innen der eigenen Schule. Für alle Wahlberechtigten, die keine Schule besuchen, soll die Möglichkeit geschaffen werden, an einer Schule in der Nähe ihres Wohnortes zu wählen.

(12) Es wird ausdrücklich betont, dass alle Jugendliche, unabhängig von Behinderungen, Migrationshintergrund oder Staatsangehörigkeit, teilnehmen dürfen. Eine hohe Wahlbeteiligung wird angestrebt.

§ 12 Mitgliedschaft im Jugendparlament

Die Mitglieder des Jugendparlaments sind bis zum Tag der Konstituierung des jeweils nächsten Jugendparlaments im Amt.

(1) Die Mitglieder des Jugendparlaments können Mitglied einer Jugendorganisation einer Partei oder Mitglied der Partei selbst sein.

(2) Grundsätzlich gilt, dass die Mitglieder des Jugendparlaments ihre Tätigkeit im Jugendparlament überparteilich ausüben.

(3) Bei Wahlkampfaktionen oder –auftritten für die Jugendorganisation oder die Partei selbst darf die Aktion bzw. Auftritt nicht in Verbindung mit der Mitgliedschaft im Jugendparlament gebracht werden.

§ 13 Neutralitätsgebot

(1) Die Mitglieder des Jugendparlaments können Mitglied einer Jugendorganisation einer Partei oder Mitglied der Partei selbst sein.

(2) Grundsätzlich gilt, dass die Mitglieder des Jugendparlaments ihre Tätigkeit im Jugendparlament überparteilich ausüben.

(3) Bei Wahlkampfaktionen oder –auftritten für die Jugendorganisation oder die Partei selbst darf die Aktion bzw. Auftritt nicht in Verbindung mit der Mitgliedschaft im Jugendparlament gebracht werden.

§ 14 Wahlwerbung

Die Werbung für die Jugendparlamentswahl soll von allen Kandidaten gemeinsam durchgeführt werden.

§ 15 Themen für das Jugendparlament und die Arbeitsgruppen

(1) Folgende Themenkomplexe umschreiben die Themen, die in den Arbeitskreisen des Jugendparlaments behandelt werden können:

- Freizeitgestaltung in Oberhausen
- Kultur
- Contra Gewalt/Extremismus/Armut
- Politik
- Schule

(2) Alle weiteren Themen des Jugendparlaments können als Anregungen der Arbeitskreise dienen. Konkrete Vorschläge für Themen werden im Jugendparlament erarbeitet.

§ 16 Bereich Öffentlichkeitsarbeit

(1) Das Jugendparlament soll größtmögliche Präsenz zeigen. Der Austausch mit vielen verschiedenen Medien soll die Möglichkeit schaffen das Jugendparlament darzustellen.

(2) Für die Öffentlichkeitsarbeit sollte es einen Arbeitskreis geben. Dieser Arbeitskreis sollte sich mit allen Medien beschäftigen (Radio, Zeitung, Internet etc.) und ist z.B. für die Betreuung der Internetpräsenz zuständig. Er sollte in ständigem Kontakt mit dem Jugendparlament stehen.

Weiterhin gilt aber, dass die Vorsitzenden des Jugendparlamentes Ansprechpartner der Presse sind.

Trotzdem ist es nicht nur die Aufgabe dieses Arbeitskreises das Jugendparlament bekannt zu machen. Jede/r Jugendparlamentarier/-in ist aufgerufen ständig Werbung zu machen und für spezielle Veranstaltungen zu werben.

(3) Die Internetpräsenz sollte neben einer offiziellen Homepage auch die Protokolle der Sitzungen beinhalten. Einen Youtube-Channel kann es bei Bedarf geben. Soziale Netzwerke sollen zur Darstellung des Jugendparlaments genutzt werden.

(4) Das Radio sollte ebenfalls als Kommunikationsmittel genutzt werden.

(5) Lokale Tageszeitungen, wie z.B. WAZ, NRZ, oder Schülerzeitungen sollten regelmäßig Pressemitteilungen erhalten. Dazu gehören Fotos, Interviews, Berichte. Das Jugendparlament sollte sich durch dauerhaften Kontakt zu Zeitungen Gehör verschaffen. Besonders für Schülerzeitungen soll das Jugendparlament offen sein und Reporter einladen. Werbung für Veranstaltungen kann auch über regionale Event-Hefte erfolgen.

(6) Es sollte verschiedene Aktionen des Jugendparlamentes geben. Beispiele dafür sind:

- Info-Stände
- Schulbesuche
- Konzerte
- Sportveranstaltungen

- Partys

(7) Es kann Werbeartikel des Jugendparlamentes, wie z.B. Buttons, Kugelschreiber, Flyer oder Info-Material geben.

§ 17 Ausschluss und Austritt aus dem Jugendparlament

(1) Fehlt ein Mitglied unentschuldigt zweimal hintereinander bei den Sitzungen, erhält es eine schriftliche Verwarnung. Bei dreimaligem unentschuldigtem Fehlen kommt Abs. 2 zur Anwendung.

(2) Mitglieder des Jugendparlaments können auf Antrag mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden vom Jugendparlament ausgeschlossen werden.

(3) Jedes Mitglied des Jugendparlaments kann freiwillig von seinem Mandat zurücktreten.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Beschluss des Jugendparlaments sofort in Kraft.